



**Prüfung des Beschlussvorschlages zu „Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt verbessern - Kommunale Entschädigungsverordnung überarbeiten - Ehrenamt stärken“**

Datum: 22. März 2023

---

Die Ausarbeitungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag von Sachsen-Anhalt sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

---



—

LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT | 39094 Magdeburg

...

im Hause

Ihr Zeichen/  
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:  
Tel.: +49 391 560-

Datum: 22.03.2023

### Prüfung des Beschlussvorschlages zu „Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt verbessern - Kommunale Entschädigungsverordnung überarbeiten - Ehrenamt stärken“

Sehr ...,

mit Schreiben vom ... baten Sie den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) um eine rechtliche Bewertung von Absatz 2 Nrn. 4 und 5 des Beschlussvorschlages ... zum Antrag „Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt verbessern - Kommunale Entschädigungsverordnung überarbeiten - Ehrenamt stärken“ (Antrag Fraktion DIE LINKE, Drucksache 8/1287).

In dem Antrag wird insbesondere eine Überarbeitung der Kommunal-Entschädigungsverordnung mit dem Ziel der Anpassung an den allgemeinen Verbraucherpreisindex verlangt. Die Landesregierung wird in diesem Zusammenhang unter anderem aufgefordert,

„[...]

4. vorab im Ausschuss für Inneres und Sport zu erörtern, nach welchen Kriterien und Maßgaben die Umsetzung erfolgen soll und sodann im Einvernehmen festzulegen.
5. unter Berücksichtigung des Grundsatzes der strikten Konnexität im Verhältnis zwischen Land und Kommunen die Mehraufwendungen bei der Finanzausgleichsmasse zu berücksichtigen.“

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 13, 14 DSGVO) in der Landtagsverwaltung und Ihrer diesbezüglichen Rechte erhalten Sie bei Ihrer Bearbeiterin / Ihrem Bearbeiter oder im Internet unter <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/datenschutz/>.

**Überweisungen** an Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00 BIC MARKDEF1810  
**Tel.** +49 391 560-0 **Fax** +49 391 560-1123 **E-Mail** [landtag@lt.sachsen-anhalt.de](mailto:landtag@lt.sachsen-anhalt.de) **Internet** [www.landtag.sachsen-anhalt.de](http://www.landtag.sachsen-anhalt.de)  
**Hausadresse** Domplatz 6-9, 39104 Magdeburg **Briefadresse** 39094 Magdeburg

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Die Kommunal-Entscheidungsverordnung beruht auf der in § 35 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes erteilten Ermächtigung an das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium, durch Verordnung Regelungen über die Anspruchsvoraussetzungen für den Ersatz des Verdienstausfalls und die Aufwandsentschädigung zu treffen und Höchstbeträge festzusetzen. Das Erfordernis des Einvernehmens des Landtages oder eines seiner Ausschüsse ist nicht festgelegt.

Die Bewertung der Nummer 4 des Beschlussvorschlages hängt davon ab, welches Ziel mit einem entsprechenden Landtagsbeschluss verfolgt werden soll:

Mit Beschluss der Nummer 4 des Beschlussvorschlages durch den Landtag würde ein sogenannter schlichter Parlamentsbeschluss herbeigeführt. Die Landesregierung beziehungsweise das ermächtigte Ministerium würden rechtlich unverbindlich dazu aufgefordert, sich vor zukünftigen Änderungen der Verordnung des rechtlich unverbindlichen Einvernehmens des benannten Ausschusses zu versichern.

Rechtsverbindlichkeit könnte nur im Wege einer Gesetzesänderung herbeigeführt werden. Im konkreten Fall wäre die Änderung der Ermächtigungsgrundlage, also von § 35 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes, erforderlich, damit das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium von der Verordnungsermächtigung in Zukunft nur noch im Einvernehmen mit dem für Inneres und Sport zuständigen Ausschuss des Landtages Gebrauch machen kann.

Hinsichtlich der Nummer 5 des Beschlussvorschlages ist zu sagen, dass darin die Kostenerstattung nach Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LVerf LSA) und die Finanzierung der Kommunen nach Artikel 88 Abs. 1 LVerf LSA in nicht ohne Weiteres nachvollziehbarer Weise verknüpft worden sind.

Das in Artikel 87 Abs. 3 LVerf LSA verankerte Konnexitätsprinzip bezieht sich auf die Zuweisung neuer Aufgaben; Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung einerseits und staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung andererseits. Eine neue Aufgabe liegt auch dann vor, wenn für staatliche Aufgaben oder für pflichtige Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches verbindliche Standards festgelegt werden oder eine bereits durch Gesetz übertragene Aufgabe durch ein weiteres Gesetz neu ausgeformt wird und dadurch eine neue finanzielle Belastung entsteht<sup>1</sup>. In diesen Fällen hat der Gesetzgeber gleichzeitig mit der Aufgabenübertragung die Deckung der Kosten zu regeln und im Falle einer Mehrbelastung der Kommunen einen angemessenen Ausgleich zu schaffen.

---

<sup>1</sup> LVerfG LSA, Urteil vom 20. Oktober 2015, Az: LVG 2/14, juris Rn. 95

Abgesehen davon, dass in der Landesverfassung mit der Verpflichtung zu einem angemessenen Ausgleich gerade kein sogenanntes striktes Konnexitätsprinzip<sup>2</sup> geregelt ist, fehlt es vorliegend an einer zum Ausgleich verpflichtenden öffentlichen Aufgabe. Denn bei der Vorgabe, bei der Entschädigung ehrenamtlich Tätiger eine Anpassung an den allgemeinen Verbraucherpreisindex vorzunehmen, wird keine Sachaufgabe der Kommunen, sondern lediglich eine Organisations- oder Existenzaufgabe berührt.<sup>3</sup> Wohl unstreitig finden die Vorschriften zum Konnexitätsprinzip im Zusammenhang mit Organisations- bzw. Existenzaufgaben keine Anwendung.<sup>4</sup>

Das Land hat nach alledem nach geltender Verfassungsrechtslage die Kosten der Kommunen im Zusammenhang mit der Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen lediglich bei der Ausstattung der Kommunen nach Maßgabe des Artikels 88 Abs. 1 LVerf LSA zu berücksichtigen.

Für Rückfragen steht Ihnen der GBD gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

---

<sup>2</sup> Also eine Verpflichtung zu einer aufgabenakzessorischen und vollständigen Entlastung der Kommunen; vgl. Ziekow, in: DÖV 2006, S. 489.

<sup>3</sup> Während Sachaufgaben das Tätigwerden der Kommunen mit Außenwirkung, insbesondere die Leistungen im Bereich der Daseinsvorsorge, betreffen, sind Organisations- bzw. Existenzaufgaben lediglich interner Natur; zur Abgrenzung vgl. LVerfG M-V, Urteil vom 26. November 2009, Az.: 9/08, juris Rn. 56 und Pünder/Waldhoff, in: Henneke/Pünder/Waldhoff, Recht der Kommunal Finanzen, 2006, § 1 Rn. 27 f.

<sup>4</sup> Vgl. LVerfG M-V, Urteil vom 26. November 2009, Az.: 9/08, juris Rn. 55 ff. m. w. Nachw. (dort bezogen auf die Vorgabe, im Rahmen der kommunalen Haushalts- und Rechnungsführung auf die Doppik umzustellen).